

II- 875 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 30. Mai 1972

Nr. 474/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK, HAHN
und Genossen

an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Anfragebeantwortung Nr. 335/AB zu 314/J.

In der Anfragebeantwortung Nr. 335/AB zu 314/J vom 12.5.1972 haben Sie zum Bau der Donaukanal Schnellstraße wie folgt Stellung genommen: Es liege gemäß eines einstimmigen Beschlusses des NR, die Durchführung des Bundesstraßengesetzes 1971, eine gesetzliche Verpflichtung zum Bau der Donaukanal Schnellstraße, vor. Der für den Straßenbau verantwortliche Ressortminister (Bundesminister für Bauten und Technik) habe in einer anderen Anfragebeantwortung (307/AB zu 313/J) bereits mitgeteilt, daß bei der Detailplanung selbstverständlich alle mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Fragen entsprechend Berücksichtigung finden werden. Auf die Anfrage, wie im konkreten Fall der Auftrag des Gesetzgebers, eine gesundheitspolitische und umweltschützerische Koordinationskompetenz wahrzunehmen, erfüllt würde, wurde überhaupt nicht geantwortet. Ebenso wurde ein Bericht über die Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Donaukanal Schnellstraße verweigert, da "die Vollziehung des Bundesstraßengesetzes nicht in den Wirkungsbereich meines Ressorts" falle.

Das Bundesstraßengesetz, in der Fassung Nr. 286/1971 sieht zwar unter der Bezeichnung "S 2 Donaukanal Schnellstraße" eine Schnellstraße folgender Streckenbeschreibung vor: Wien/Prater - Donaukanal - Wien/Floridsdorf - Wien/Stammersdorf, sagt aber nichts (wie Sie ja auch in der Anfragebeantwortung darlegen) über den genauen Straßenverlauf dieser Bundesstraße aus, der ja erst vom

Bundesministerium für Bauten und Technik durch Verordnung zu bestimmen ist. Nun müßte auch Ihnen bekannt sein, daß es bei der letztlich erfolgenden Trassierung eine Reihe von Varianten gibt, die verschiedene Auswirkungen in gesundheitspolitischer und ökologischer Hinsicht haben. Eine Einschaltung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, über das Studium von Anfragebeantwortungen anderer Ressorts hinaus, wäre daher im Interesse der Bevölkerung angebracht.

Im übrigen erlauben sich die unterzeichneten Abgeordneten darauf hinzuweisen, daß gemäß BGBl.Nr.25/1972 dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und Zuständigkeit gemäß § 11 Abs.1 des Gesetzes StGBI.Nr.139/1918 zur Planung der, allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf dem Gebiete des Umweltschutzes aufgetragen wurde, was einer Koordinationskompetenz Ihres Ressorts in diesen Fragen gleichkommt. Daraus folgt, daß die Verweigerung der Beantwortung der Frage 3) und 4), die Sie ja mit mangelnder Zuständigkeit begründet haben, sachlich unrichtig und nicht ausreichend ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, den Auftrag des Gesetzgebers, der Ihrem Ressort eine Koordinationskompetenz auf dem Gebiet des Umweltschutzes übertragen hat, auch in der - politisch sicherlich nicht sehr angenehmen - Angelegenheit der Stadtautobahnen und Schnellstraßen durch dicht bebautes Gebiet wahrzunehmen?
- 2) Welche Kontakte (mit Aktenzahlen) haben mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik in der Frage Donaukanal Schnellstraße bisher stattgefunden?
- 3) Sind Sie bereit, dem Nationalrat ehebaldigst einen Bericht über Ihre Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu erstatten?